

**Webac Holding Aktiengesellschaft
München**

ISIN DE0008103102
WKN 810310

***Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben
gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB***

Zusammensetzung des Aktienkapitals

Am 31.12.2015 betrug das gezeichnete Kapital der AG 5.000.000 Euro, eingeteilt in 851.133 nennwertlose Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Die Aktien der Gesellschaft sind zum Börsenhandel zugelassen und werden am regulierten Markt an den Börsenplätzen Düsseldorf und Frankfurt gehandelt.

Aktien mit Sonderrechten oder besondere Stimmrechtskontrollen liegen nicht vor. Nach Kenntnis des Vorstands gibt es keine Vereinbarungen zwischen einzelnen Aktionären, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien beschränken.

Die Hauptversammlung vom 29. Juli 2010 hatte den Vorstand ermächtigt, bis zum 28. Juli 2015 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Juni 2014 aufgehoben, in der der Vorstand zugleich erneut ermächtigt wurde eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals bis zum 2. Juni 2019 zu erwerben.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden insgesamt 9.688 eigene Aktien erworben. Die Anschaffungskosten betrugen 42.020,70 Euro. Nach dem Bilanzstichtag wurden weitere 650 eigene Aktien zu Anschaffungskosten von 2.925,00 Euro erworben. Somit besitzt die Gruppe zum 20. April 2016 insgesamt 50.094 eigene Aktien zu Anschaffungskosten von 227.311,21 Euro. Dies entspricht 5,89% des Grundkapitals.

Kapitalanteile von über 10% der Stimmrechte

Der Gesellschaft sind folgende Beteiligungen an ihrem Grundkapital – die 10% der Stimmrechte überschreiten – gemäß § 21 WpHG gemeldet worden:

- AB Tuna Holding, Stockholm/Schweden 10,3%
- SHS Intressenter AB, Stockholm/Schweden 10,3%

Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Aktien

Es liegt keine Ermächtigung vor.

Bestimmungen im Fall eines Eigentümerwechsels

Im Fall einer „Change-of-Control“ Transaktion weist der Vorstand darauf hin, dass ihm keine Regeln oder Hindernisse bekannt sind, die eine Übernahme und Ausübung der Kontrolle über die AG erschweren könnten.

Für Fälle eines Übernahmeangebotes gibt es bei der AG keine Entschädigungsvereinbarungen mit dem Vorstand oder den Arbeitnehmern.

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht gemäß § 8 der Satzung der AG aus einer Person oder mehreren Personen, wobei der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – festlegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bzw. stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

Die Mitglieder des Vorstands werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine mehrmalige Bestellung – jeweils für höchstens fünf Jahre – ist zulässig.

Satzungsänderungen

Nach § 30 ist der Aufsichtsrat befugt, Änderungen der Satzungsfassung zu beschließen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit – wenn das Gesetz nicht zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt - der abgegebenen Stimmen gefasst.

Soweit das AktG außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt – wenn dies gesetzlich zulässig ist – die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

München, 21. April 2016

Webac Holding Aktiengesellschaft
Der Vorstand